## Allgemeine Vorprüfung gemäß §§ 9 und 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht

## Ergebnis der UVP-Vorprüfung

Im Ergebnis der Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: Wesentliche Änderung einer Dispersionsanlage durch Erweiterung der Gesamtproduktionskapazität auf 80.000 t / Jahr, Errichtung von zwei neuen Produktionslinien (C2- und C 3-Linie) am Standort Leuna (Antragsteller: Alberdingk Boley Leuna GmbH) nicht UVP- pflichtig ist, da das Vorhaben aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

# Diese negative UVP-Vorprüfung wird vom UVP-Bereich ab dem 06.03.2024 in das UVP-Portal eingestellt.

Der Entscheidung lagen folgende Unterlagen zu Grunde:

Genehmigungsantrag mit Stand 04/2022 einschließlich Ergänzungen mit folgendem überschlägigem Inhalt:

- Angaben zum Standort, Topografische Karte, Lageplan
- Angaben zum Anlagenbetrieb, Anlagenparameter, Verfahrensbeschreibung, Verfahrensfließbild
- Angaben zu Stoffen, Stoffdaten und Sicherheitsdatenblättern
- Angaben zu Emissionen und Immissionen (Luftschadstoffe, Lärm)
- Angaben zum Abwasser und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Angaben zu Abfällen
- Ausführungen zur Anlagensicherheit, zum Arbeitsschutz und zum Brandschutz
- Angaben zum Naturschutz
- Angaben zur Durchführung der UVP-Vorprüfung, UVP-Prüfschema

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quelle einbezogen:

Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 02/2024)

### Begründung

## Gliederung

- 1. Überschlägige Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens
- 2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage
- 3. Einordnung des Vorhabens gemäß Anlage 1 UVPG
- 4. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen
- 5. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG

#### 1 Überschlägige Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die Alberdingk Boley Leuna GmbH beabsichtigt die Gesamtproduktionskapazität der Dispersionsanlage1 von 50.000 t/a auf 80.000 t/a zu erhöhen. Im Zuge der Kapazitätserweiterung sollen zwei neue Produktionslinien (C2-Linie und C3-Linie) stufenweise errichtet werden.

In der ersten Ausbaustufe sollen die Ausrüstungen RA 540, KA 630 und KA 640 installiert und die Ausrüstungen KRA 620 (C1-Linie), RA 430 und RA 435 zurück gebaut werden.

### Überblick über die Anlage, Betriebseinheiten

Die Dispersionsanlage der Alberdingk Boley Leuna GmbH ist in die nachfolgend aufgeführten Betriebseinheiten (BE) gegliedert:

BE 01 Lager- und Umschlageinrichtungen für Einsatzprodukte

BE 02 Prozessanlage

BE 03 Chemikalienlager

BE 04 Lager- und Umschlageinrichtungen für Fertigprodukte

BE 05 Abwasseranlage

BE 06 Abluftreinigungsanlage

BE 07 Nebeneinrichtungen

Die Art und die Eigenschaften der bereits in der Dispersionsanlage gehandhabten und genehmigten Stoffe sind von der Erhöhung der Gesamtproduktionskapazität der Dispersionsanlage von 50.000 t/a auf 80.000 t/a nicht betroffen.

Die Gesamtproduktionskapazität soll zukünftig bei 80.000 t/a liegen. Dafür stehen zukünftig 5 Polymerisationsreaktoren zur Verfügung. In der folgenden Tabelle ist die Jahreskapazität pro Produktionslinie aufgeführt

	Reaktorgröße (m³)	Jahreskapazität IST (t)	Jahreskapazität SOLL (t)
R1-Linie	32	42.000	21.000
R2-Linie	32		21.000
C1-Linie	20	8.000	11.000
C2-Linie	27		13.500
C3-Linie	27		13.500

Die Kapazität und die Durchsätze der Dispersionsanlage erhöhen sich. Die Produktion erfolgt in kontinuierlichen und diskontinuierlichen Prozessschritten. Der Rohstoffeinsatz und Produktausstoß erfolgt chargenweise. Im Zuge der Kapazitätserhöhung ändert sich der Rohstoffeinsatz je Batch nicht, jedoch pro Jahr. Des Weiteren erhöht sich vorerst im Zuge der Kapazitätserhöhung die Lagerkapazität für die Rohstoffe/ Hilfsstoffe und Produkte nicht. Entsprechend der Kapazitätserhöhung erfolgt die Anpassung des Logistikprozesses, d.h. Erhöhung der Intervalle für die Lieferung der Rohstoffe/Hilfsstoffe und Abholung der Produkte.

### Emissionen / Immissionen

Im Zuge der Erhöhung der Gesamtproduktionskapazität der Dispersionsanlage von 50.000 t/a auf 80.000 t/a erhöhen sich die anfallenden Luftschadstoffe nicht. Es entstehen keine neuen Emissionsquellen, die neuen Ausrüstungen werden an das bestehende Abluftreinigungssystem angeschlossen.

## 2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Der Chemiestandort Leuna befindet sich ca. 20 km südlich von Halle und grenzt im Norden und Osten unmittelbar an die Stadt Leuna und im Südosten an die Ortslage Spergau. Die Dispersionsanlage steht auf dem Gelände des erschlossenen Chemiestandortes Leuna im Werkteil I.

Das Betriebsgelände der Alberdingk Boley Leuna GmbH liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans 8.2 der Stadt Leuna "Industriestandort Leuna Mitte", in den mit "P1" und "P2" gekennzeichneten Bereichen.

Die Dispersionsanlage wird durch die Bahnlinie in Verlängerung der Werkstraße 1 im Westen, durch die Werkstraße H im Norden, durch die Werkstraße 3 im Osten und durch die Mutterstraße im Süden begrenzt.

Der Standort der Dispersionsanlage befindet sich nicht innerhalb eines Wasserschutz- und Überschwemmungsgebietes und hat folgende Abstände zu den nächstliegenden Orten und öffentlichen Verkehrswegen:

ca. 2.000 m

	otaat zoana, noranon (oataoret also)	oa. 2.000
-	Ortslage Spergau, südöstlich	ca. 1.600 m
-	Hauptstrecke der DB Bahn AG	
-	Halle (Saale) – Naumburg, westlich	ca. 130 m
-	Bahnhof "Leuna-Süd", südwestlich	ca. 200 m
-	Bundesstraße B 91, westlich	ca. 1.300 m
-	Spergauer Straße, östlich	ca. 690 m

In ca. 2,2 km und 3,1 km Entfernung befinden sich die folgenden nächstliegenden FFH- und Vogelschutzgebiete:

- FFH-Gebiet Nr. 144 "Geiselniederung westlich Merseburg"
- Vogelschutzgebiet Nr. 21 "Saale-Elster-Aue südlich Halle

Diese Schutzgebiete werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, da Sie sich außerhalb des Wirkungsbereiches der Dispersionsanlage befinden.

Das zum Vorhabensgebiet nächste Landschaftsschutzgebiet "Saale" befindet sich ca. 2 km in östlicher Richtung.

# 3. Einordnung des Vorhabens gemäß Anlage 1 UVPG

Stadt Leuna. nördlich (Sattlerstraße)

Bei der von der Änderung betroffenen Dispersionsanlage am Standort Leuna handelt es sich um eine Anlage zur Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang (ausgenommen integrierte chemische Anlagen), so dass die Anlage unter die Nr. 4.2 der Anlage 1 zum UVPG einzustufen ist. Danach ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

#### 4. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

- Auslegung der Anlagenteile und baulichen Einrichtungen entsprechend dem Stand der Technik und dem Stand der Sicherheitstechnik
- lärmintensive Anlagenteile werden entsprechend dem Stand der Technik schallgedämmt ausgeführt
- Umsetzung der Brand- und Explosionsschutzvorschriften und wiederkehrende Überprüfung der Einhaltung dieser Vorschriften in Verbindung mit der Einhaltung des Standes der Sicherheitstechnik
- Verwenden und Lagern von wassergefährdenden Stoffen nach dem Stand der Technik (WHG und Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)) u.a. durch Auffangräume und Überfüllsicherungen
- MSR-Schutzeinrichtungen
- technische Überwachung der sicherheitsrelevanten Anlagenteile durch geplante Inspektionen

# 5. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG

Mit den Bescheiden des Regierungspräsidiums Halle vom 22.12.1995 (Az.: 56-44008/95/36t1) und 04.11.1996 (Az.: 56-44008/95/36t2) wurden die immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigungen für die Errichtung und den Betrieb der Dispersionsanlage (ehemals Latexanlage) erteilt.

Dieses Grundvorhaben und die aufgrund mehrerer Änderungsgenehmigungsverfahren (u. a. die "Errichtung und Einbindung eines neuen 70 m³-Acylamidlagertanks incl. Tanktasse und Einhausung sowie Einbindung einer vorhandenen TKW-Entladestelle zum neuen Acrylamid-Lagertank", Bescheid vom 15.10.2015 und "Erweiterung der Abluftreinigungsanlage um Aktivkohlefilter zur Reinigung der anfallenden Abfälle", Bescheid vom 09.03.2022) zugelassenen Änderungen, wurden bei der Durchführung der allgemeinen Vorprüfung berücksichtigt.

Aufgrund der Anordnung der Anlage innerhalb eines Industrieparks befinden sich im Umfeld des Betriebsgeländes der Alberdingk Boley Leuna GmbH folgende Anlagen:

- Epoxidharzanlage (Leuna Harze GmbH) östlich der Dispersionsanlage, Abstand ca. 140 m
- Härteanlage (Leuna Harze GmbH) südöstlich der Dispersionsanlage, Abstand ca. 340 m
- Methylesteranlage (Leuna-Tenside GmbH) südlich der Dispersionsanlage, Abstand ca. 450 m
- Biologische Behandlung von Industrieklärschlamm (Wiese Umwelt Service GmbH) westlich der Dispersionsanlage, Abstand ca. 500 m

Aufgrund der weiterhin geringen Emissionen der zu ändernde Anlage und da mit Gefahrstoffen in geschlossenen Apparaten und entsprechend dem Stand der Technik umgegangen wird, sind kumulative Wirkungen (Anlage 3 Nr. 3.6 UVPG) im Zusammenhang mit den Umweltauswirkungen der im Umfeld der Dispersionsanlage vorhandenen Anlagen, die zu einer Verstärkung der nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG führen könnten, nicht zu erwarten.

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

## Luftreinhaltung und Geräusche

Von der erweiterten Dispersionsanlage gehen nur sehr geringe Luftschadstoffemissionen aus, da das staubförmige Abgas mit Hilfe von leistungsfähigen Staubfiltern gereinigt wird. Der Betrieb der Dispersionsanlage verursacht keine Geruchsemissionen. Das Vorhaben führt zu einer Zunahme des LKW-Verkehrs von ca. 8 LKW pro Tag. Unter Bezug auf die Stellungnahme des Referatsbereiches 402.c (Sachgebiet: physikalische Umweltfaktoren) vom 29.11.2023 wird eingeschätzt, dass im Zusammenhang mit der geplanten Erhöhung der Produktionskapazität auf 80.000 t / Jahr die lärmtechnischen Anforderungen (flächenbezogener Schallleistungspegel) des Bebauungsplanes weiterhin eingehalten werden.

# Anlagensicherheit

Durch geeignete technische und organisatorische Schutzmaßnahmen (u. a. Auslegung und Prüfung der Anlagenteile nach dem Stand der Technik, ausführliche Bedienanweisungen und Sicherheitsanweisungen, Maßnahmen des Anlagenbrandschutzes) wird verhindert, dass im Falle einer Anlagenstörung gefährliche Stoffe in die Umwelt freigesetzt werden.

Sollte es dennoch zu Bränden oder größeren Stoffaustritten kommen, verhindert die Werksfeuerwehr in Zusammenarbeit mit dem Anlagenpersonal, dass Gefahren für die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit sind daher nicht zu erwarten.

### Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Mit dem Vorhaben sind keine zusätzlichen Bodenversiegelungen am Anlagenstandort und zusätzliche Emissionen an Luftschadstoffen verbunden.

Eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung der beiden o. g. europäischer Naturschutzgebiete ist aufgrund der gleichbleibenden Emissionen und durch die relativ großen

Abstände zu diesen Gebieten nicht zu erwarten.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind durch das Änderungsvorhaben nicht zu erwarten.

# Schutzgüter Boden und Fläche

Mit der geplanten Kapazitätserweiterung der Dispersionsanlage sind keine zusätzlichen Flächenversiegelungen verbunden und die neuen technologischen Ausrüstungen werden entsprechend den wasserrechtlichen Anforderungen (z. B. Dichtheitsprüfungen und Aufstellung in Auffangtassen) errichtet und gebaut. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche sind daher nicht zu erwarten.

# Schutzgut Wasser

Der Umgang mit und die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen erfolgen weiterhin entsprechend dem Stand der Technik und den wasserrechtlichen Anforderungen (AwSV), so dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser vermieden werden.

Das im Bereich der Anlagenerweiterung anfallende Prozessabwasser wird der Zentralen Abwasserbehandlungsanlage des Chemiestandortes zugeführt.

Das von den Dachflächen und befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser wird in das bestehende Reinwasserkanalnetz des Chemiestandortes eingeleitet.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind durch das Änderungsvorhaben nicht zu erwarten.

### Schutzgut Klima

Relevante Wirkfaktoren auf das Klima werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen, da die Anlage keine relevanten Mengen an klimaschädigenden Gasen (insbesondere Kohlendioxid) emittiert und mit dem Vorhaben keine großflächigen Bodenversiegelungen (> 1 ha) verbunden sind.

### Schutzgut Landschaftsbild

Die mit der Umsetzung des Änderungsvorhaben verbunden technologischen Änderungen der Dispersionsanlage finden innerhalb vorhandener Gebäude statt, so dass erheblich nachteilige Auswirkzungen auf das Landschaftsbild und das nächste Landschaftsschutzgebiet "Saale" in ca. 2.000 m Entfernung nicht hervorgerufen werden können.

# Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Durch die weiterhin geringen und ungefährlichen Emissionen der Dispersionsanlage in Verbindung mit einer Abgasreinigung nach dem Stand der Technik sind emissionsbedingte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die im Umfeld der Anlage vorhandenen Kultur- und Sachgüter nicht zu erwarten.

Da mit dem Vorhaben keine Erdarbeiten verbunden sein werden, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Bodendenkmäler ebenfalls nicht zu erwarten.

### Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Als wichtige Wechselwirkungseffekte, die für die Auswirkungen des Vorhabens eine Rolle spielen können, sind insbesondere Wirkungspfade über den Flächenverbrauch zu benennen:

- Bodenabtrag > Vegetationsverlust > Beeinträchtigung / Verlust von Tierlebensräumen
- Versiegelung durch das Fundament > Verlust von Bodenfunktionen > Einfluss auf den Wasserhaushalt
- Errichtung von Baukörpern > Einfluss auf Landschaftsbild / Erholung > visuelle Störung
  / Beeinträchtigung der ästhetischen Wahrnehmung der Landschaft

Wichtige Wechselwirkungseffekte wurden bereits bei der Beschreibung der Auswirkungen zu den einzelnen Schutzgütern berücksichtigt, so dass eine weitere vertiefende Betrachtung nicht

erforderlich ist. Die durch das Vorhaben beeinflussten Wirkungspfade innerhalb der einzelnen betrachteten Schutzgüter ergaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut.

Für das Schutzgut Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind somit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.